

Fraktion des Stadtrates – BI-Holzland Peupelmann, Günter

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf

Herrn Pillau
Rathaus
07629 Hermsdorf

Hermsdorf, 28.03.2018

Betrifft: 9. Antrag zur nächsten Stadtratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion des BI-Holzland stellt für die Stadtratssitzung am 09.04.2018 folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge folgenden Beschlussvorschlag beschließen:

„Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Hermsdorf (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 18.01.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Pkt. 1. wird wie folgt ersetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**):

Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil d. Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 % alt 60%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 % alt 70%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 % alt 70%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 % alt 70%
Beleuchtung	./.	./.	40 % alt 60%
Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 % alt 60%
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	40 % alt 60%

§ 4 Abs. 3 Pkt. 2. wird wie folgt ersetzt:

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind
(Haupterschließungsstraßen):

Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil d. Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 % alt 45%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 % alt 45%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 % alt 55%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 % alt 55%
Beleuchtung	./.	./.	30 % alt 45%
Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 % alt 45%
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	35 % alt 50%

§ 4 Abs. 3 Pkt. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr innerhalb oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen **(Hauptverkehrsstraßen):**

Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil d. Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 % alt 20%
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 % alt 20%
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 % alt 50%
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 % alt 50%
Beleuchtung	./.	./.	25 % alt 35%
Oberflächenentwässerung	./.	./.	25 % alt 35%
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	40 % alt 50%

§ 4 Abs. 3 Pkt. 5 wird wie folgt ersetzt:

4. Für verkehrsberuhigte Bereiche, das sind als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, die über eine Erschließungsfunktion im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB verfügen. **40 % alt 60%**

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- 2 Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 3 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit **einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches des aktuellen Zinssatzes für jeden vollen Monat zu verzinsen**. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Die Änderungen gelten ab 09.04.2018.

Begründung:

Zum 30.06.2017 sind Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Kraft getreten. Mit dem neuen ThürKAG können nun im Ermessen der Gemeinde die Anteile der Grundstückseigentümer auf max. 10% abgesenkt werden. Dies ist nach § 7 Abs. 4a möglich, wenn es die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässt, die durch die Vorlage einer Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 4 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 15 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nachzuweisen ist, die Gemeinde in den vergangenen drei Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und im Finanzplanungszeitraum bzw. nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei der Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt und aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (z. B. Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) kein Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde zu befürchten ist.

Die Stadt Hermsdorf erfüllt die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4a ThürKAG und kann nun mit der Satzungsänderung die finanziellen Belastungen der Hermsdorfer Grundstückseigentümer massiv absenken. Ein Großteil des Stadtrates Hermsdorf und der Bürgermeister werden nun in die Lage versetzt, ihre Ankündigungen über viele Jahre, auf die Erhebung von SAB verzichten zu können bzw. die Anteile der Grundstückseigentümer abzusenken, in die Tat umzusetzen. Wir wären erfreut, wenn der Stadtrat Hermsdorf unserem Antrag zustimmt und dadurch auch die Kaufkraft und die Attraktivität der Stadt zu erhöhen. Ein weiterer positiver Effekt wäre die Entlastung unserer kommunalen Unternehmen. Dadurch würden notwendige Mittel zusätzlich für notwendige Investitionen zur Verfügung stehen. Diese kämen so auch unseren Mietern zu Gute. Genauso würden wir mit der Satzungsänderung unsere Gewerbetreibenden, die Selbständigen, das Handwerk oder den Mittelstand entlasten und einen Standortvorteil für Hermsdorf erreichen.

Ein weiterer Schwerpunkt unseres Antrages ist die Satzungsänderung zur Vermeidung erheblicher Härten. Wir konnten mit der Änderung des ThürKAG auch erreichen, dass bei einer Stundung des Beitrages die Zinsen von bisher höchstens 6 % im Jahr auf nunmehr 0,1% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB abgesenkt werden. Auch das bedeutet eine weitere Erleichterung von betroffenen Grundstückseigentümern.

Günter Peupelmann
Fraktionsvorsitzender BI-Holzland